



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

|               |                 |
|---------------|-----------------|
| GESETZENTWURF |                 |
| Z             | 70              |
| 19.85         |                 |
| Datum:        | 15. FEB. 1985   |
| Verteilt      | 1985-02-19 Suda |

*Dr Esterer*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WpA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 551

Datum

13.2.1985

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum  
Elektrizitätswirtschaftsgesetz  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iv

*Stecher*



Beilage

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMER

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1  
1011 Wien

Ihre Zeichen

51.010/9-  
V/1/84

Unsere Zeichen

WpA/Dr.M/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 551

Datum

1.2.1985

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz;  
Begutachtungsverfahren  
S t e l l u n g n a h m e

Der Inhalt der in Aussicht genommenen Novelle ist im wesentlichen die Verpflichtung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), die eingesetzte Rohenergie bestmöglich zu verwerten und vermeidbare Umweltbelastungen zu unterbinden. Eine auf die Elektrizitätswirtschaft eingeeengte Betrachtungsweise sollte allerdings vermieden werden, da die Umweltbelastungen anderer Emittentengruppen teilweise wesentlich höher sind. Bei den verschiedenen Elektrizitätsanwendungen - wie zB Heizung - sind die Gesamtemissionen der Stromerzeugung denen der übrigen Heizarten gegenüberzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes festzustellen:

Zu § 5a: Es wird folgende Neufassung und Erweiterung vorgeschlagen:  
„Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ihre Anlagen unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben so zu planen, auszurüsten und zu betreiben, daß

1. alle vermeidbaren Landschaftsbeeinträchtigungen und Umweltbelastungen unterbleiben und

2. die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird.

Bei Kraftwärmekupplungen ist bei nutzbringenden Wärmeliefermöglichkeiten der Gesamtwirkungsgrad und nicht der elektrische Wirkungsgrad der Anlage zu optimieren."

Die Hinzufügung in § 5a 1. entspricht dem Sinn der Novelle, da unter Umweltbelastungen unter Umständen nur Beeinträchtigungen der Luft- und Wasserqualität verstanden werden könnten. Die Erweiterung von § 5a 2. bringt eine Verdeutlichung, daß bei der kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme nicht nur der elektrische Wirkungsgrad betrachtet werden kann, was der Elektrizitätswirtschaftlichen Praxis entspricht.

Zu § 6: Anlässlich der Novellierung darf auch auf das Problem der Reservestromlieferung von Eigenanlagen hingewiesen werden. Im § 6 sollte normiert werden, daß bei Reservestromlieferung ein Anspruch besteht, bis zu 15 % der von der Eigenanlage in das Netz eingespeisten Energie beziehen zu können (Abtauschregelung). Für darüber hinausgehende Reservestromlieferungen sollte ein Höchstpreis festgesetzt werden. Auch für Zusatzstromlieferungen sollte eine generelle Preisobergrenze eingeführt werden. Für die detaillierte Formulierung verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf die Stellungnahme des Österreichischen Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken, die Herrn Vizekanzler Bundesminister Dr. Steger übermittelt wurde.

Zu § 8: Es gilt ebenfalls das zu § 6 eingangs Gesagte. Der § 8 wäre auf Anlagen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen ohne eigenes Versorgungsgebiet auszudehnen, wobei die Behörde auf Antrag sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung gestellten Bedingungen zu prüfen hätte. Weiters sollte der § 8 um eine Peagierungsverpflichtung erweitert werden. Diese soll zugunsten von Kleinkraftwerken eingeführt werden, um eine volkswirtschaftlich optimale Ausnützung bestehender Leitungen zu gewährleisten. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 8 darf gleichfalls auf die ausführlichen Begründungen des Österreichischen Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken hingewiesen werden.

Zu § 11a: Für § 11a (Abs 1) 1.b wird folgende Verdeutlichung vorgeschlagen: „.... durch die Stromerzeugungsanlage die eingesetzte mechanische Energie mit höchstmöglichem Wirkungsgrad in Strom umgewandelt wird.“ Zu den übrigen Bestimmungen des § 11a ist festzustellen, daß auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes bereits verschiedene Behörden tätig sind:

1. die Landesbehörden auf dem Gebiet des Landschafts- und Naturschutzes einschließlich der Gewährleistung der Luftreinhaltung,
2. die Bundesbehörden auf der Grundlage des Dampfkesselemissionsgesetzes und der zugehörigen Durchführungsverordnung sowie des Forstgesetzes mit der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen.

Ein kalorisches Kraftwerk besteht aus einer Anlage zur Umwandlung thermischer in mechanische Energie und aus einer Anlage zur Umwandlung der mechanischen in elektrische Energie. Nur die zweite Anlage kann der Elektrizitätsgesetzgebung unterliegen. Die erste Anlage unterliegt eindeutig dem Art 48 BGBl 227/1925, das Dampfkessel, Dampfturbinen und Wärmekraftmaschinen (also auch Gasturbinen) einer gesetzlichen Regelung unterwirft, die heute nach dem Bundesministeriengesetz vom Bautenministerium wahrgenommen wird.

Die Begründung in Pkt 3 der erläuternden Bemerkungen, wonach das elektrizitätsrechtliche Betriebsanlagerecht 1925 auf das Gewerbe- und das Starkstromwegerecht aufgeteilt war und die gesamte Betriebsanlage des Kraftwerkes umfaßt hat, wird durch Art 48 BGBl 227/1925 widerlegt. Dieses Betriebsanlagenrecht umfaßt nur die Starkstromanlagen. Das Gewerbe- und das Starkstromwegerecht ist nur in den Artikeln 43 bis 45 BGBl 277/1925 geregelt. Das Dampfkesselwesen nach Art 48 steht daher nach BGBl 277/1925 außerhalb der Gewerbeordnung wie das Starkstromwegerecht. Das Dampfkesselwesen umfaßt auch die Möglichkeit der Vorschreibung von Mindestwirkungsgraden von thermischen Kraftmaschinen.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

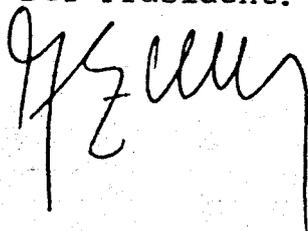
4

Es liegt somit nicht nur bei den Wasserkraftanlagen eine Materie vor, bei der die technischen Bewilligungsvoraussetzungen (soweit sie nicht die eigentliche elektrische Anlage betrifft) dem Elektrizitätsrecht entzogen sind, wie in Pkt 4 der Erläuterungen zutreffend bemerkt wird, sondern auch bei Wärmekraftanlagen.

Es kann daher nicht im Interesse des Umweltschutzes liegen, die an sich klare Kompetenzlage des Dampfkesselmissionsgesetzes mit bundesweit einheitlichen Richtlinien mit Landeskompetenzen in derselben Materie zu konfrontieren. Daher hätten § 11a (Abs 1) 2. und § 11a (2), (3), (4) ebenso wie §§ 11 b und c zu entfallen. Die Änderung der Definition des Standes der Technik bei der Schadstoffrückhaltung im Sinne einer Verschärfung der Vorschriften hätte im Rahmen einer Novelle zum Dampfkesselmissionsgesetz zu erfolgen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

